



GEBÜHRENORDNUNG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG DER GEMEINDE WALDSOLMS

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I. S. 757) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsolms in der Sitzung vom 12.11.2008 für die Friedhöfe der Gemeinde Waldsolms folgende

Gebührenordnung zur Friedhofordnung

beschlossen:

G E B Ü H R E N P F L I C H T

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung der Gemeinde Waldsolms vom 14.11.2008 Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) bei Erstbestattungen
diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

Das sind :

Die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
der überlebende Ehegatte,
die als unterhaltspflichtig in Betracht kommenden Verwandten in gerader Linie,
der Haushaltsvorstand,
der Inhaber des Grabes.

- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen
die Antragsteller.

(2) Gebührenpflichtig ist in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller und
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Waldsolms gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsordnung fällig, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb einer Woche nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Gemeindekasse zu zahlen.

§ 4

Rechtsmittel

- (1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 5

Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungs-Vollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4.7.1966 (GVBl. S. 151ff) im landesrechtlichen Beitreibungsverfahren.

§ 6

Stundung und Erlass von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in den §§ 8-11 dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7

Aufrechnung

Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

GEBÜHREN

§ 8

Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle

Für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle einschließlich der Leichenzellen werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|--|---------|
| für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 5 Tagen | 52,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 5,00 € |

§ 9

Bestattungsgebühren

(1) Für die Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben (in den Bestattungsgebühren sind die Gebühren für die Grabräumung enthalten, § 34 Friedhofordnung)

| | | |
|-----|---|-------------------------------------|
| 1. | In einem Reihengrab | 410,00 € |
| 1.1 | für die Grabeinfassung mit Trittplatten (§ 30 Abs. 7 der Friedhofordnung) | 550,00 € |
| 1.2 | Für die Beisetzung eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | die Hälfte der Gebühr nach Ziffer 1 |

| | | |
|-----|---|-----------|
| 2. | In einem Familiengrab | |
| 2.1 | Erstbestattung | 410,00 € |
| 2.2 | für die Grabeinfassung mit Trittplatten (§ 30 Abs. 7 der Friedhofordnung) | 1100,00 € |
| 2.3 | für die Errichtung einer Trennmauer | 170,00 € |
| 2.3 | bei Doppelgräbern für jede weitere Bestattung | 510,00 € |

(2) Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben (in den Bestattungsgebühren sind die Gebühren für die Grabräumung enthalten, § 34 Friedhofsordnung)

| | | |
|----|---|---|
| a) | in einer Aschenreihenstelle | 154,00 € |
| b) | in einer Aschenwahlstelle | 154,00 € |
| c) | in einem Urnenrasengrab | 254,00 € |
| d) | in einem Reihengrab für Erdbestattungen | 154,00 € |
| e) | in einem Familiengrab für Erdbestattungen | 154,00 € |
| f) | Für die Beisetzung eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | die Hälfte der Gebühr nach den Buchstaben a-d |

Für eine Aschenreihenstelle werden zusätzlich für die Einfassung mit Trittplatten gemäß § 30 Absatz 7 der Friedhofordnung 350,00 € und für eine Aschenwahlstelle 380,00 € erhoben.

- (3) Abweichend von den in Abs. 1 genannten Gebührensätzen wird
- a) für Bestattungen an Samstagen ein Zuschlag von 33,33 v.H. und für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 100 v.H. aus der Gebühr nach Abs. 1 Ziffer 1. bzw. 1.2 erhoben
 - b) für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird: die Hälfte der Gebühr, die für die Leiche eines Kindes unter 5 Jahren zu zahlen ist
 - c) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher, fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt eine Gebühr von 13,00 €.
Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht.

§ 10 Umbettungsgebühren

Die Umbettungsgebühren betragen:

- a) für die Umbettung einer Leiche
 - 1. innerhalb des Friedhofes 230,00 €.
 - 2. nach einem anderen Friedhof werden Umbettungen von der Friedhofsverwaltung nicht durchgeführt.
- b) handelt es sich um Leichen von Kindern unter 5 Jahren, so beträgt die Gebühr 1/2 der vorstehenden Sätze
- c) für die Umbettung einer Aschurne
 - 1. innerhalb des Friedhofes 15,00 €.
 - 2. nach einem anderen Friedhof werden Umbettungen von der Friedhofsverwaltung nicht durchgeführt.

§ 11 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Körperbestattungen und Aschenwahlstellen

- (1) Die Gebühr für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Körperbestattungen auf 30 Jahre beträgt 1.025,00 €.
- (2) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Aschenwahlstellen auf 20 Jahre werden pro Grabstelle erhoben 105,00 €.
- (3) Für die Verlängerung der in Absatz 1 bezeichneten Nutzungsrechte sind für jedes angefangene Jahr 1/30, der in Absatz 2 bezeichneten Nutzungsrechte 1/20 der dort festgesetzten Gebühren zu zahlen.

§ 12

Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern für Erdbestattungen und Aschenreihenstellen

Für die Überlassung von Reihengräbern für Erdbestattungen und Aschenreihenstellen zur Beisetzung von Leichen solcher Personen, die in § 3 der Friedhofordnung der Gemeinde Waldsolms vom 10.07.1974 genannt sind, werden erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) für die Überlassung eines Reihengrabes | 260,00 € |
| b) für die Überlassung einer Aschenreihenstelle | 55,00 €. |
| c) für die Überlassung einer Urnenrasengrabstelle | 25,00 € |

§ 13

Gebühren für den Erwerb sonstiger Nutzungsrechte

- | | |
|---|----------|
| (1) Für die Zulassung eines Gewerbetreibenden | 15,00 €. |
|---|----------|

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 05.08.1974 in der Fassung vom 09.05.2008 außer Kraft.

Waldsolms, den 14.11.2008

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Waldsolms

H e i n e
Bürgermeister